

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
den 8./9. Oktober 2003**

**Empfehlung für Kontenrahmen
für das doppelte Rechnungswesen**

- I Erläuterungen zu den Kontenrahmen**

- II Kontenrahmen für das doppelte Rechnungswesen**
 - II/1 Kontenrahmen mit vier Kontenklassen für die Vermögensrechnung (ohne optionale Vermögenstrennung; für die Ergebnisrechnung keine eigene Kontenklasse für außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)**

 - II/2 Kontenrahmen mit drei Kontenklassen für die Vermögensrechnung (mit optionaler Vermögenstrennung; für die Ergebnisrechnung eigene Kontenklasse für außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)**

I Erläuterungen zu den Kontenrahmen

Aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen der Länder zur Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechts hat es keine Verständigung auf einen bundesweit einheitlichen Kontenrahmen gegeben. Unter der Voraussetzung, dass in einem Kontenrahmen die Inhalte der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der finanzstatistischen Anforderungen abgebildet werden, stellt eine Auswahl von zwei Kontenrahmen die größtmögliche Einheitlichkeit dar.

Bedeutung des Kontenrahmens

Im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Kommune sind die in der Vermögensrechnung sowie in der Ergebnis- und Finanzrechnung auszuweisenden Posten in einer verbindlichen Mindestgliederung festgelegt. Im Kontenrahmen sollen diese Inhalte nach dem in der kaufmännischen Rechnungslegung bewährten Abschlussgliederungsprinzip systematisiert werden. Die Reihenfolge und die Bezeichnungen der Kontenklassen entsprechen dabei den zu zeigenden Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung. Durch diese Systematik werden die Abschlussarbeiten vereinfacht und die Vergleichbarkeit erhöht.

Für das doppische Rechnungswesen der Kommunen ist ein einheitliches Muster für einen Kontenrahmen nach dem Abschlussgliederungsprinzip sinnvoll. Abweichungen vom Abschlussgliederungsprinzip sind zweckdienlich, wenn eine symmetrische Ordnung von Ergebnis- und Finanzkonten möglich ist.

Durch die Anwendung eines einheitlichen Kontenplans in den Kommunen wird die Nachprüfbarkeit der Aufgabenerledigung sowohl durch den Rat und die Bürger als auch durch die Aufsichtsbehörden, aber auch die interkommunale Vergleichbarkeit erleichtert.

Beispiele für einen Kontenrahmen

Kontenrahmen 1 umfasst vier Kontenklassen für die Vermögensrechnung, je zwei Kontenklassen für die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie je eine Kontenklasse für die Abschlussklasse und die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Vermögensrechnung ist eng an den Industriekontenrahmen angelegt, so dass die Konsolidierung der Kernverwaltungen mit den

ausgegliederten Unternehmen zu einem Ergebnis für den „Konzern Kommune“ erleichtert wird.

Im Gegensatz dazu umfasst Kontenrahmen 2 jeweils drei Kontenklassen für die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung. Die dritte Kontenklasse für die Ergebnisrechnung dient der Trennung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis. Damit soll bereits mit der Kontenklassengliederung dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die ordentlichen Erträge grundsätzlich die ordentlichen Aufwendungen decken sollen und außerordentliche Erträge (bisher "Ersatzdeckungsmittel") für den Haushaltsausgleich nicht laufend zur Verfügung stehen. In diesem Kontenrahmen ist außerdem in den Kontenklassen 0 und 1 auf der Ebene der Kontenarten (Dreisteller) ein Wahlrecht vorgesehen, zwischen „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbarem Vermögen“ zu unterscheiden.

Kontenrahmen und Finanzstatistik

Beide Kontenrahmen sind geeignet, die Anforderungen der Finanzstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erfüllen. Diese Anforderungen beziehen sich gegenwärtig auf die festgelegten Kontenarten und Konten der Finanzrechnung in dem zu erstellenden Kontenplan. Künftig werden detaillierte Meldepflichten auch auf die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung bezogen sein.

Für die Statistik wird der Kontenrahmen zugrundegelegt, der von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen wird. In den Ländern mit abweichenden Kontenrahmen werden die Statistischen Landesämter für die Meldungen an das Statistische Bundesamt entsprechende Umschlüsselungen vornehmen müssen.

Die statistischen Gremien haben vor hohen Aufwendungen und Fehlerrisiken bei der Bereitstellung finanzstatistischer Daten auf der Basis unterschiedlicher Kontenrahmen gewarnt, die durch Umschlüsselungen zusammengeführt werden müssen. Sie halten daher eine Einigung auf einen verbindlichen Kontenrahmen weiterhin für erforderlich.

Die Länder vereinbaren folgendes Vorgehen:

Die Länder können die in den beiden Mustern „Kontenrahmen“ enthaltenen Kontenklassen und Kontengruppen für verbindlich erklären, da bei der Erarbeitung des Kontenrahmens die Erfordernisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der kommunalen Bilanz, des kommunalen Gesamtabschlusses, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie statistische Anforderungen berücksichtigt wurden. Bei den zwei Kontenklassen für die Finanzrechnung ist zur Erfüllung der aktuellen statistischen Anforderungen auch die im „Kontenplan“ enthaltene Untergliederung nach Konten für verbindlich zu erklären. Das Gleiche gilt für die Kontenklassen der Bilanz, soweit Anforderungen der Statistik über die Schulden und das öffentliche Vermögen sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erfüllen sind. Diese sind noch zu definieren. Erklärt ein Land einen davon abweichenden Kontenrahmen für verbindlich, muss zur sachgerechten Erfüllung der statistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt bzw. die statistischen Anforderungen müssen gesondert für verbindlich erklärt werden.

II/1 Kontenrahmen¹

Aktiva		Passiva		Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 ...	10 Anteile an verbundenen Unternehmen	20 Eigenkapital	30 Anleihen	40 Steuern und ähnliche Abgaben	50 Personalaufwendungen	60 Steuern und ähnliche Abgaben	70 Personalauszahlungen	80 Eröffnungs-/ Abschlusskonten	90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
01 Immaterielle Vermögensgegenstände	11 Beteiligungen	21...	31 ...	41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51 Versorgungsaufwendungen	61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71 Versorgungsauszahlungen	81 Korrekturkonten	<p style="text-align: center;">Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.</p>
02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 Sondervermögen	22 ...	32 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	42 Sonstige Transfererträge	52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62 Sonstige Transfer-einzahlungen	72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	
03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13 Ausleihungen	23 Sonderposten	33 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53 Transferaufwendungen	63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73 Transferauszahlungen		
04 Infrastrukturvermögen	14 Wertpapiere	24 ...	34 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
05 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15 Vorräte	25 Pensionsrückstellungen	35 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45 Sonstige ordentliche Erträge	55 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75 Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen		
06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Deponien	36 Sonstige Verbindlichkeiten	46 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	56 ...	66 ...	76 ...		
07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	27 Aufwandsrückstellungen	37 ...	47 Finanzerträge	57 Bilanzielle Abschreibungen	67 Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	77 ...		
08 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18 Liquide Mittel	28 Sonstige Rückstellungen	38 ...	48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19 Aktive Rechnungsabgrenzung	29 ...	39 Passive Rechnungsabgrenzung	49 Außerordentliche Erträge	59 Außerordentliche Aufwendungen	69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		

¹ Die Berichtspflichten zur Finanzstatistik werden im Kontenplan definiert

II/2 Kontenrahmen² (Kontenrahmen für ein Rechnungskonzept mit Ergebnisspaltung und optionaler Vermögenstrennung)

Aktiva ³		Passiva	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 Immaterielle Vermögensgegenstände (= Verwaltungsvermögen per Definition) 01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 011 Verwaltungsvermögen 012 realisierbares Vermögen 02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 021 Verwaltungsvermögen 022 realisierbares Vermögen 03 Infrastrukturvermögen. (= Verwaltungsvermögen per Definition) 04 Bauten auf fremden Grund und Boden 041 Verwaltungsvermögen 042 realisierbares Vermögen 05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (= Verwaltungsvermögen per Definition) 06 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (= Verwaltungsvermögen per Definition) 07 Betriebs- und Geschäftsausstattung (= Verwaltungsvermögen per Definition) 08 Vorräte (= Verwaltungsvermögen per Definition) 09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 091 Verwaltungsvermögen 092 realisierbares Vermögen	10 Anteile an verbundenen Unternehmen (= Verwaltungsvermögen per Definition) 11 Sondervermögen (= Verwaltungsvermögen per Definition) 12 Beteiligungen 121 Verwaltungsvermögen 122 realisierbares Vermögen 13 Ausleihungen (= realisierbares Vermögen per Definition) 14 Wertpapiere (= realisierbares Vermögen per Definition) 15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (= realisierbares Vermögen per Definition) 16 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (= realisierbares Vermögen per Definition) 17 Liquide Mittel (= realisierbares Vermögen per Definition) 18 Aktive Rechnungsabgrenzung (= realisierbares Vermögen per Definition) 19 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	20 Nettoposition (Basis-Reinvermögen) 201 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 202 Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses 203 Bewertungsrücklage für Überschüsse des Bewertungsergebnisses 204 Zweckgebundene Rücklagen 205 Sonstige Rücklagen 206 Ergebnis und Ergebnisverwendung 21 Sonderposten 22 Anleihen 23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 24 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 27 sonstige Verbindlichkeiten 28 Rückstellungen 281 Pensionsrückstellungen 282 ... (wie § 41) 29 Passive Rechnungsabgrenzung	30 Steuern und ähnliche Abgaben 31 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 32 Sonstige Transfererträge 33 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 34 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 35 Sonstige ordentliche Erträge 36 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen 37 Finanzerträge 38 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen 39 ...	40 Personalaufwendungen 41 Versorgungsaufwendungen 42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 43 Transferaufwendungen 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen 45 Zinsen und ähnliche Aufwendungen 46 ... 47 Bilanzielle Abschreibungen 48 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen 49 ...	50 Realisierte außerordentliche Erträge 501 Außergewöhnliche Erträge 502 Periodenfremde Erträge 51 Realisierte außerordentliche Aufwendungen 511 Außergewöhnliche Aufwendungen 512 Periodenfremde Aufwendungen 513 Außerplanmäßige Abschreibungen 52 Bewertungsergebnis 521 Werterhöhungen von Gegenständen des realisierbaren Vermögens 522 Wertminderungen von Gegenständen des realisierbaren Vermögens	60 Steuern und ähnliche Abgaben 61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 62 Sonstige Transfererträge 63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 66 ... 67 Zinsen und ähnliche Finanzzahlungen 68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70 Personalauszahlungen 71 Versorgungsauszahlungen 72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 73 Transferauszahlungen 74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 75 Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen 76 ... 77 ... 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	80 Eröffnungs-/ Abschlusskonten 81 Korrekturkonten 82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	91 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.

² Die Berichtspflichten zur Finanzstatistik werden im Kontenplan definiert.

³ Findet keine Vermögenstrennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen statt, gelten nur die zweistelligen Kontengruppen.